KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09.02.1996
KOM(96) 41 endg.

96/0038 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Dritten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Im Anschluß an das Gipfeltreffen von Essen wurde im Dezember 1994 ein Zweites Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit Bulgarien geschlossen, in dem unter anderem das Datum der endgültigen Beseitigung der Zölle der Gemeinschaft auf die bulgarischen Exporte im Textilsektor an das entsprechende Datum in den Europa-Abkommen mit den Visegrad-Ländern angepaßt, d. h. auf den 1. Januar 1997 festgelegt wurde.

Im Rahmen der Verhandlungen, die am 27. und 28. November 1995 gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Zusatzprotokolls über den Handel mit Textilwaren zum Europa-Abkommen stattfanden, bot Bulgarien an, den Abbau der Zölle auf die in Anhang VI des Europa-Abkommens aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 63 des bulgarischen Zolltarifs um ein Jahr vorzuverlegen, und ersuchte die Europäische Gemeinschaft im Gegenzug um eine Senkung ihrer Präferenzzölle auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes ab dem 1. Januar 1996.

Durch die vorliegende Anpassung würde eine vollständige Gleichbehandlung der bulgarischen Textilexporte und den Exporten der assoziierten Visegrad-Ländern erreicht.

Der Rat wird ersucht, den beigefügten Beschluß über den Abschluß des dritten Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Bulgarien zu fassen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 1996

über den Abschluß des Dritten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

(96/.../EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2,

gestützt auf das von den Vertragparteien am 8. März 1993 unterzeichnete und durch das am 30. Dezember 1994 unterzeichnete Zweite Zusatzprotokoll[1] geänderte Europa-Abkommen,[2]

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien, die am 27. und 28. November gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Zusatzprotokolls über den Handel mit Textilwaren zum Europa-Abkommen stattfanden, erklärte Bulgarien seine Bereitschaft, den Abbau der Zölle auf die in Anhang VI des Europa-Abkommens aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 63 des bulgarischen Zolltarifs um ein Jahr zu beschleunigen und die Zölle bis zum 1. Januar 2001 vollständig zu beseitigen; im Gegenzug ersuchte Bulgarien die Europäische Gemeinschaft, ihre Einfuhrzölle auf die Textilwaren des Abschnitts XI (Kapitel 50 bis 63) der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Bulgarien gemäß Protokoll Nr. 4 des Europa-Abkommens ab dem 1. Januar 1996 auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes zu senken.

Diese Anpassung des Europa-Abkommens muß genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Dritte Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Dritten Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Dritte Zusatzprotokoll für die Europäische Gemeinschaft zu unterzeichnen.

---

1 ABl. L 378 vom 31.12.94

2 ABl. L 358 vom 31.12.94

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation des Dritten Zusatzprotokolls über den Abschluß aller erforderlichen Verfahren für die Europäische Gemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am ....

Im Namen des Rates
Der Präsident

E n t w u r f

DRITTES ZUSATZPROTOKOLL

zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend "Gemeinschaft" genannt),

einerseits, und

DIE REPUBLIK BULGARIEN (nachstehend "Bulgarien" genannt),

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits (nachstehend "Europa-Abkommen" genannt) am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Februar 1995 in Kraft trat,

IN DER ERWÄGUNG, daß bestimmte Bestimmungen des Europa-Abkommens über den Abbau der Zölle zuletzt durch das am 30. Dezember 1994 unterzeichnete Zweite Zusatzprotokoll (nachstehend "Zweites Zusatzprotokoll" genannt) geändert wurden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Wunsches der Gemeinschaft, die für Bulgarien geltenden Zölle auf Textilwaren mit Ursprung in Bulgarien an diejenigen anzupassen, die für die assoziierten Visegrad-Länder gelten,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft Bulgariens, den Abbau der Zölle auf die in Anhang VI des Europa-Abkommens aufgeführten Waren der Kapitel 50 bis 63 des bulgarischen Zolltarifs um ein Jahr vorzuverlegen und die Zölle bis zum 1. Januar 2001 vollständig zu beseitigen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Ziele des Europa-Abkommens, insbesondere der in Artikel 1 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Ziele,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

DIE REPUBLIK BULGARIEN:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Der zuletzt durch das Zweite Zusatzprotokoll geänderte Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Protokolls Nr. 1 über Textilwaren und Bekleidung erhält folgende Fassung:

"zu Beginn des vierten Jahres auf zwei Siebtel des Ausgangszollsatzes."

Artikel 2

Am Ende von Artikel 11 Absatz 3 des Europa-Abkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Für die in Kapitel 50 bis 63 des bulgarischen Zolltarifs aufgeführten Waren wird Bulgarien jedoch acht Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens alle Zölle beseitigen."

Artikel 3

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Das Protokoll gilt ab 1. Januar 1996.

Sollte dieses Protokoll nach dem 1. Januar 1996 in Kraft treten, werden alle bereits entrichteten Zölle erstattet, die nicht zu entrichten gewesen wären, wenn das Protokoll zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten und seine Bestimmungen umgesetzt worden wären. Mit dieser Erstattung gilt die Verpflichtung, keine derartigen Zölle zu erheben, als erfüllt.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Gemeinschaft *Für die Republik Bulgarien*

FINANZBOGEN

1. **Haushaltslinie**: Kapitel 12 Artikel 120

2. **Rechtsgrundlage**: Artikel 113 des Vertrags

3. **Bezeichnung der Maßnahme**:

- Entwurf eines Ratsbeschlusses über den Abschluß des Dritten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

- Entwurf des Dritten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

4. **Ziel**:

Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Annahme des Dritten Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen mit der Republik Bulgarien ergeben.

5. **Berechnungsmethode**:

Auf der Grundlage der Importe der Zwölfergemeinschaft aus Bulgarien im Jahr 1994 werden die Mindereinnahmen aus dieser Tarifmaßnahme auf 2,15 Mio. ECU geschätzt.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 41 endg.

DOKUMENTE

DE 11

Katalognummer : CB-CO-96-053-DE-C

ISBN 92-78-00212-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg